

Niederschriftsauszug

Sitzung des Gemeinderates vom 03.03.2020

Öffentliche Sitzung

- Top 18.1 Bebauungsplan „Verkehrsübungsanlage am Solitude-Ring“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 05.05-2 in Leonberg
- Erneuter Aufstellungsbeschluss
 - Genehmigung des Bebauungsplanvorentwurfs
 - Erneuter Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
- Beschlussempfehlung des Planungsausschusses vom 20.02.2020

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Das Gremium verzichtet auf den Sachvortrag.

Frau Staubach merkt zur Beschlussänderung des Planungsausschusses an, dass in der Vergangenheit die Abwasserbeseitigung nicht ohne Probleme lief. Deshalb stelle sich ihr die Frage, weshalb dies in der Zukunft funktionieren solle, wenn es ein Mehr an Abwasser, z.B. wegen mehr Toiletten, geben würde. Wichtig sei, danach zu schauen, dass die Probleme reduziert würden.

Der Vorsitzende dankt für den Hinweis, obwohl teilweise Fläche entsiegelt werde, sei es wichtig, den Nachweis zu erbringen.

Der Vorsitzende stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Die Mitglieder des Gemeinderates **b e s c h l i e ß e n** einstimmig ohne Enthaltung:

1. Der Bebauungsplan “Verkehrsübungsanlage am Solitudering” und die Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 05.05-2, in Leonberg werden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO aufgestellt (Erneuter Aufstellungsbeschluss). Maßgebend ist der Abgrenzungsplan vom 22.01.2020 (Anlage 2 zu SV 2020/021).
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Verkehrsübungsanlage am Solitude-Ring“ vom 22.01.2020, einschließlich Begründung und Umweltbericht wird genehmigt (Anlagen 1 und 3 bis 8 zu SV 2020/021).
3. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

5. Durch ein abwassertechnisches Gutachten ist nachzuweisen, ob eine schadlose Abwasserentsorgung möglich ist. Es ist auf Grundlage der derzeitigen Kanaldimension nachzuweisen, dass das Abwasser auch schadlos abgeführt werden kann.